

ZBB 2005, 59

SGB I §§ 54, 55; ZPO §§ 765a, 850 f, 850i, 850k

Pfändbarkeit der Nachzahlung von Arbeitslosenhilfe bei Auszahlung auf gepfändetes Konto mit Ablauf der siebentägigen Schutzfrist

ZBB 2005, 60

LG Landshut, Beschl. v. 09.09.2004 – 34 T 1026/04, ZVI 2004, 678

Leitsätze:

- 1. Nachzahlungen von Arbeitslosenhilfe (hier über 1 350 Euro) sind mit der Auszahlung auf ein gepfändetes Konto sieben Tage lang gemäß § 55 Abs. 1 SGB I unpfändbar.**
- 2. Ein nach Fristablauf beim Vollstreckungsgericht vom Schuldner gestellter Antrag, den Drittschuldner zur Auszahlung zu ermächtigen, ist unbegründet.**
- 3. Die Nachzahlung der Arbeitslosenhilfe ist einer Rücklage aus pfandfreien Sozialleistungen gleichzusetzen und ist damit gemäß § 55 Abs. 4 SGB I pfändbar.**
- 4. Bei der Arbeitslosenhilfe-Nachzahlung handelt es sich um eine einmalige Sozialleistung i. S. v. § 54 Abs. 2 SGB I.**
- 5. Ein Pfändungsschutz für die Nachzahlung als unbillige Härte – etwa wegen fehlender Kenntnis der Sieben-Tage-Schutzfrist – gemäß § 765a ZPO greift nicht ein.**